

Jugendordnung des Suderwicher TC e.V

§ 1: Vereinsjugend

Gemäß § 16 der Satzung des Suderwicher TC e. V gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2: Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Die Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten
- Die Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

§ 3: Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand (Jugendausschuss)

§ 4: Jugendversammlung

1. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderungen der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr jeweils etwa zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Suderwicher TC e. V. statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

3. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder zwischen 10 bis 18 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

4. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder deren Erziehungsberechtigte sowie durch Aushang im Clubhaus.

5. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außergewöhnliche Jugendversammlung statt.

6. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5: Jugendvorstand (Jugendausschuss)

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a. der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
- b. der stellvertretenden Jugendleiterin / dem stellvertretenden Jugendleiter
- c. der Jugendfinanzleiterin / dem Jugendfinanzleiter
- d. bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern

Folgende Grundlagen gelten:

1. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Für die vorstehenden Ziffern a. bis c. des Jugendvorstandes sollten die Mitglieder mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Jugendfinanzleiterin / der Jugendfinanzleiter wird vom Vorstand des Suderwicher TC e. v. festgelegt.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben der Vereinsjugend zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen. Dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen bilden.

§ 6: Jugendfinanzen

1. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens. Der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Suderwicher TC e. V. zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 7: Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 08.03.2019 in Kraft.

Der Vorstand des Suderwicher TC e. V.